

I Vorbemerkung

- (1) Als praxisorientierter Studiengang an einer Berufsakademie beinhaltet der Studiengang MiK Studienleistungen, die als Praktika außerhalb des Unterrichts an der Musikakademie erbracht werden.
- (2) Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Musikakademie in der zum Zeitpunkt der Vereinbarung aktuellen Fassung.
- (3) Die Praktika dienen unmittelbar der Vorbereitung der Modulprüfungen des Pflichtbereichs I („Musikpädagogischer Bereich“) und des Pflichtbereichs IV („Professionalisierung“).
- (4) Ein Anspruch der Studierenden auf eine Vergütung der von ihnen im Rahmen der Praktika erbrachten Leistung ist ausgeschlossen.

II Art und Umfang der Praktika

MiK sieht folgende Praktika vor:

- ein Orientierungspraktikum während des 2. Studienjahrs (3./4. Semester)
Die Kontaktzeit für das Orientierungspraktikum beträgt durchschnittlich 30 Minuten wöchentlich (= 0,67 Semesterwochenstunden zu 45 Minuten) zuzüglich der Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sowie Wegezeiten.
- ein Praktikum freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit während des 3. Studienjahrs (5./6. Semester)
Die Kontaktzeit für das Praktikum freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit beträgt durchschnittlich 360 Minuten wöchentlich (= 8 Semesterwochenstunden zu 45 Minuten) zuzüglich der Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sowie Wegezeiten.

III Organisation der Praktika

- (1) Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz erfolgt auf Initiative des Studenten / der Studentin.
- (2) Das Orientierungspraktikum ist bei einer freiberuflich oder selbstständig tätigen Lehrkraft oder an einer privaten Musikschule im Regierungsbezirk Kassel zu absolvieren; die Musikakademie ist durch den Studenten zu informieren, bei welcher Lehrkraft oder welcher Musikschule es abgeleistet wird.
- (3) Das Praktikum freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit ist in einem musikbezogenen Tätigkeitsbereich zu absolvieren; die Musikakademie ist durch den Studenten / die Studentin vor Antritt sowohl über den Betrieb, bei dem das Praktikum absolviert wird, als auch über dessen Geschäftsfeld zu informieren. Außerdem sind Angaben zum / zur verantwortlichen Ansprechpartner/-in im Betrieb und seinen / ihren Bildungshintergrund sowie über die wesentlichen durch den Studenten / die Studentin zu erledigenden Aufgabengebiete und Einsatzzeiten zu machen.
- (4) Zwischen dem Studenten / der Studentin und dem Praktikumsbetrieb abgeschlossene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind als Kopie dieser Vereinbarung beizufügen.

- (5) Die Musikakademie hat bei begründeten Zweifeln an der Anrechnungsfähigkeit der Studienleistung im Praktikum im Hinblick auf das Gesamtziel des Studiengangs das Recht, der Wahl eines Praktikumsplatzes durch einen Studenten / eine Studentin zu widersprechen.
- (6) Der Student / die Studentin hat Sorge zu tragen, dass es durch seine / ihre Wahl eines Praktikumsplatzes zu keinen Einschränkungen hinsichtlich der Erbringung seiner anderen Studien- und Prüfungsleistungen kommt. Die Verlängerung der Studienzeit mit der Begründung der zeitlichen, inhaltlichen oder organisatorischen Inanspruchnahme durch ein Praktikum ist ausgeschlossen.
- (7) Die Praktika sind während des Zeitraums zu absolvieren, für den sie laut Studienverlaufsplan und Modulkatalog vorgesehen sind.
- (8) Das Orientierungspraktikum beginnt je nach Studienbeginn zum Winter- oder Sommersemester jeweils am ersten Arbeitstag des Monats November oder am ersten Arbeitstag des Monats Mai eines Jahres.
- (9) Es endet am letzten Unterrichtstag vor den Prüfungen des Folgesemesters. In Ausnahmefällen bei Vorliegen nachweislich nicht durch den Studenten / die Studentin zu vertretender Gründe können die Lehrkraft oder die private Musikschule und der Student / die Studentin eine Verlängerung bis zum Semesterende vereinbaren; die Musikakademie ist über diese Vereinbarung und die Gründe ihres Zustandekommens innerhalb von fünf Werktagen zu informieren.
- (10) Der genaue Beginn und das Ende des Praktikums freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit sowie die genauen Arbeitszeiten werden zwischen dem Studenten / der Studentin und dem Praktikumsbetrieb vereinbart; Musikakademie ist über diese Vereinbarung zu informieren.
- (11) Die Lehrkraft oder die private Musikschule, bei der das Orientierungspraktikum absolviert wird, oder der Praktikumsbetrieb des Praktikums freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit bescheinigen dem Studenten die ordentliche Teilnahme am Praktikum auf einem von der Musikakademie gestellten Formblatt (siehe Anhang).
- (12) Bei einem den Unterricht oder die Arbeitsabläufe im Praktikumsbetrieb störenden Verhalten des Studenten kann das Praktikum von Seiten der Lehrkraft, der privaten Musikschule oder des Praktikumsbetriebs einseitig abgebrochen werden. Die Musikakademie ist in diesem Fall zu informieren.
- (13) Die Musikakademie verpflichtet sich, die Lehrkraft, die private Musikschule oder den Praktikumsbetrieb umgehend zu informieren, wenn ein Student / eine Studentin aufgrund von Krankheit oder weiteren Gründen ihr Praktikum verschiebt, unterbricht oder abbricht.

IV Inhalte

- (1) Während des Orientierungspraktikums erhält der Student / die Studentin nach Absprache mit der Lehrkraft oder der privaten Musikschule, bei der es absolviert wird, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Gelegenheit, verschiedene Unterrichtsformen im Bereich des Einzel-, Gruppen-, Klassen- und Ensembleunterrichts in seinem Hauptfach kennenzulernen.
- (2) In Absprache mit der Lehrkraft oder privaten Musikschule, bei der es absolviert wird, kann der Student / die Studentin während der Dauer des Orientierungspraktikums auch eigene Unterrichtsversuche übernehmen; es besteht aber kein Anspruch auf Seiten des Studenten / der Studentin in dieser Hinsicht.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Seiten des Studenten / der Studentin auf die Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsveranstaltung oder auf die Gewährleistung eines bestimmten Unterrichtsangebots.

- (4) Während des Praktikums freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit erhält der Student / die Studentin die Möglichkeit, ein abgrenzbares Aufgabengebiet eigenständig zu bearbeiten und seine Vorgehensweise und Arbeitsergebnisse zum Gegenstand seiner Abschlussarbeit zu machen. Diese verbleibt beim Studenten / der Studentin sowie in Kopie bei der Musikakademie.
- (5) Der Student/ die Studentin behält sich alle Rechte an den Ergebnissen seiner / ihrer Arbeit vor, es sei denn, Praktikumsbetrieb und Student / Studentin treffen eine andersartige Vereinbarung.

V Schlussbestimmung

- (1) Mit dieser Vereinbarung sind alle gegenwärtigen oder zukünftigen wechselseitigen Forderungen der Vertragspartner ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift
Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“

Unterschrift
Praktikumsbetrieb

Unterschrift
Student/-in

§ 42.6 Formblätter zu Praktika